



Satzung
der Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband
Frankfurt am e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt am Main e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Kreisverband Frankfurt am Main (nachfolgend in dieser Satzung als **Kreisverband** bezeichnet). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Kreisverbands ist Frankfurt am Main.
- (3) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e.V.

§ 2 Zweck

Zweck des Kreisverbandes ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

1. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens;
2. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
3. die Förderung von Kunst und Kultur;
4. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
5. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
6. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
7. die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes;
8. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
9. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
10. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
11. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
12. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
13. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
14. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
15. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
16. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Zwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch:
 1. Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe;

2. Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen sowie Durchführung entsprechender Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich;
 3. Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand;
 4. Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung;
 5. Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw. und deren Durchführung;
 6. Schaffung und Unterhaltung von Modelleinrichtungen und Durchführung entsprechender Modellmaßnahmen;
 7. Schaffung und Unterhaltung von Ausbildungsstätten;
 8. Veranstaltung von Kursen, Seminaren, Schaffung und Unterhaltung von Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme;
 9. Beratung, u.a. in Fachausschüssen;
 10. Engagement in der Entwicklungshilfe;
 11. Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial;
 12. Öffentlichkeitsarbeit;
 13. Beratung und Unterstützung der Mitglieder und Schaffung und Unterhaltung von Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Unterstützung von Initiativen in der Jugendarbeit;
 14. Gründung von Fördervereinen zugunsten von Einrichtungen und Aufgabenstellungen, die dem Zweck der Satzung entsprechen;
 15. Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen;
 16. Kontaktpflege mit sozialen Einrichtungen in Partnerstädten der Stadt Frankfurt am Main;
 17. Pflege des internationalen fachlichen Austausches im Rahmen von Bildungsveranstaltungen;
 18. Unterstützung von Menschen in besonderen Lebenslagen im Rahmen des § 53 Nr. 1 und Nr. 2 der AO;
 19. Unterstützung des Kreisjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt im Rahmen des § 58 Nr. 2 der AO;
 20. Abbildung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit und Unterstützung der Ortsvereine;
 21. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen;
 22. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen;
 23. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit, z.B. im Zusammenleben von Deutschen und Nichtdeutschen;
 24. Aus-, Fort- und Weiterbildung für soziale und pflegerische Berufe sowie Verwaltungs- und Leitungstätigkeiten in sozialen Organisationen
 25. Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege;
 26. Internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit;
 27. Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben im Rahmen des § 58 Nr. 2 Abgabenordnung (AO), insbesondere durch Beratungs-, Koordinations-, Entwicklungs- und andere Dienstleistungsfunktionen sowie durch Zuwendungen einschließlich Darlehen;
 28. Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt;
 29. Förderung der Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen.
- (3) Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen, insbesondere der seit 1951 bestehenden gemeinnützigen Johanna-Kirchner-Stiftung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt am Main.
- (4) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen direkt oder indirekt begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Kreisverbandes an den Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main zu verwenden hat.

§ 4 Mitglieder im Kreisverband

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main, die gemeinnützige Johanna-Kirchner-Stiftung des Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt am Main e.V. sowie die anderen korporativen Mitglieder nach Abs. (9).
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Abgrenzung oder Zusammenlegung von Ortsvereine entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag hin im Einvernehmen mit dem Kreisausschuss.
- (4) Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Maßgeblich ist der fristgerechte Zugang der schriftlichen Austrittserklärung.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, diese Satzung oder das Grundsatzprogramm der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
- (6) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (7) Das Ordnungsrecht wird den nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organen übertragen.
- (8) Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (9) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes oder auf mehrere Ortsvereine erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
- (10) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet das Präsidium. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (11) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (12) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

- (13) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.
- (14) Korporative nicht gewerbliche Mitglieder und solche gewerbliche Mitglieder, die zu 100 % von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird, sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der Arbeiterwohlfahrt zu verwenden, soweit sie den Zertifizierungsaufgaben der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.
- (15) Sonstige korporative gewerbliche Mitglieder sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der Arbeiterwohlfahrt in der Fußzeile auf ihrem Briefbogen zu verwenden. Ihnen ist es nicht gestattet, das Markenzeichen der Arbeiterwohlfahrt in ihrem Namen zu verwenden.

§ 5 Jugendwerk

- (1) Für das im Kreisverband bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Kreisverbandes ist gegenüber dem Kreisjugendwerk zur Aufsicht verpflichtet und zur Prüfung berechtigt.
- (4) Die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sind berechtigt, die Prüfung des Kreisjugendwerkes durchzuführen. Soweit das Kreisjugendwerk eigene Revisorinnen/Revisoren gewählt hat, sind diese einzubeziehen.
- (5) Ein/eine vom Präsidium benannte/r Vertreter/in kann an den Sitzungen des Kreisjugendwerkes beratend teilnehmen.

§ 6 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium
- d) der Kreisausschuss
- e) der Ehre senat

§ 7 Kreiskonferenz

- (1) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Ortsvereine entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine vom Kreisausschuss festgesetzt, wobei Frauen und Männer mit jedoch mindestens 40 % vertreten sein sollen. In der Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen,

die aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen. Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen

- c) den Vorsitzenden der Ortsvereine
 - d) den/der Beauftragte/n der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden. Näheres regelt eine Wahlordnung
 - e) den Revisorinnen/Revisoren mit beratender Stimme
 - f) einem Vertreter / einer Vertreterin des Kreisjugendwerkes
- (2) Der Vorstand nimmt beratend an der Kreiskonferenz teil.
- (3) Die Kreiskonferenz ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahresberichtes der Rechnungsprüfer;
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums; die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums ist nur möglich, wenn zugleich eine Neuwahl erfolgt;
 3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen; einschließlich ihrer Ergänzungen. Beschränkungen oder sonstige Anpassungen des Kreisverbandzwecks bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
 4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und Abberufung der Rechnungsprüfer;
 5. Wahl von Delegierten für die Bezirkskonferenz;
 6. Entlastung des Präsidiums für den Zeitraum des Jahresberichts;
 7. Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Abberufungsbeschluss des Vorstandes;
 8. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Kreiskonferenz;
 9. Beschlussfassung über Anträge;
 10. Auflösung des Kreisverbands.
- (4) Die Kreiskonferenz wird durch das Präsidium einberufen und findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (5) Auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine ist eine außerordentliche Kreiskonferenz binnen drei Wochen nach Maßgabe der in Abs. (7) festgelegten Frist und Form einzuberufen.
- (6) Das Präsidium erstellt die Tagesordnung für die Kreiskonferenz.
- (7) Die Einladung der Delegierten nach Abs. (3) hat unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch das Präsidium zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Delegierten als zugegangen, wenn es an die letzte dem Kreisverband vom Delegierten schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- (8) Anträge zur Tagesordnung sowie Satzungsanträge und Sachanträge sind mindestens sieben Kalendertage vor der Kreiskonferenz beim Präsidium schriftlich, durch Telefax oder E-Mail einzureichen. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu Tagesordnungspunkten können jederzeit gestellt werden.
- (9) Die Kreiskonferenz wird von dem/der Vorsitzenden des Präsidiums geleitet, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem/r stellvertretenden Vorsitzenden. Ist keine/r der Vorsitzenden anwesend, bestimmt die Kreiskonferenz den Versammlungsleiter.
- (10) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden

Delegierten. Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Über die Art der Abstimmung entscheidet das Präsidium. Bei Wahlen ist schriftliche Stimmabgabe erforderlich, sobald dies von einem Mitglied beantragt wird.

- (11) Die Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Delegierten. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Kalendertagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen ohne Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandes.

Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

- (12) Über Beschlüsse der Kreiskonferenz ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Kreisverbandsakten zu nehmen ist.

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium wird von der Kreiskonferenz für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur gültigen Neuwahl eines neuen Präsidiums im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlperiode von Präsidiumsmitgliedern endet außerdem durch:

- a) Niederlegung der Funktion
- b) Abwahl
- c) Beendigung der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt

Das Präsidium hat rechtzeitig vor Ablauf, spätestens jedoch im letzten Monat der Wahlperiode, eine Kreiskonferenz zwecks Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

Bei vorzeitiger Beendigung der Funktion sämtlicher Präsidiumsmitglieder kann die Kreiskonferenz die Wahlperiode des neuen Präsidiums nach Satz 1 bestimmen.

- (2) Das Präsidium besteht aus mindestens 11 (elf) Mitgliedern. Diese sind der/die Vorsitzende des Präsidiums, zwei stellvertretende Vorsitzende und mindestens sieben weitere Präsidiumsmitglieder sowie einem volljährigen Vertreter/ einer volljährigen Vertreterin des Jugendwerkes, der/die von diesem benannt und durch die Konferenz mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist.

Frauen und Männer müssen mit mindestens 40 Prozent vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.

- (3) Mitglieder des Präsidiums können nur Mitglieder der Gliederungen des Kreisverbandes sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband endet auch das Amt des Präsidiumsmitglieds.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt durch die Kreiskonferenz in getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge:
- a) Vorsitzende(r) des Präsidiums
 - b) stellvertretende Vorsitzende und
 - c) mindestens sieben weitere Präsidiumsmitglieder
 - d) einem volljährigen Vertreter/ einer volljährigen Vertreterin des Jugendwerkes, der/die von

diesem benannt und durch die Kreiskonferenz mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist

- (5) Die Wahlen des/der Vorsitzenden des Präsidiums und der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in Einzelwahl.
 1. Ist ein/e Kandidat/in oder sind mehrere Kandidaten/innen für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
 2. Erhält kein/e Kandidat/in die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.
 3. Bei Einzelwahlen mit nur einem/er Bewerber/in ist die Abgabe von Nein-Stimmen möglich. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerber/innen ist die Abgabe von Nein-Stimmen nicht möglich.
 4. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl von Beisitzer/innen erfolgt in Listenwahl. Bei der Listenwahl können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten/innen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind.

Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt.

Im Übrigen entscheidet bei Listenwahlen grundsätzlich die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Der/Die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in bilden den Präsidialausschuss. Das Präsidium regelt die Aufgaben des Präsidialausschusses in der Geschäftsordnung des Präsidiums
- (8) Die Tätigkeit des Präsidiums ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss. Sie darf die im Statut festgesetzte Grenze nicht überschreiten.
- (9) Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Präsidiumsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Konferenz gewählten Präsidiumsmitglieder.
- (10) Das Präsidium beruft aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/n.
- (11) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
- (12) Die Präsidiumssitzungen werden von der/dem Präsidiumsvorsitzenden mindestens vier Mal im Jahr anberaumt. Sie/Er beruft dazu die Präsidiumsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Beschlüsse können in Einzelfällen im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden. Sie bedürfen einer dreiviertel Mehrheit.
- (13) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (14) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der bestimmenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (15) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (16) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
 1. die Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Kreisverbandsführung, der sozialpolitischen

- Leitlinien sowie strategischen Steuerung der Unternehmen;
2. die Beschlussfassung der Grundsätze und der Richtlinien des Kreisverbands;
 3. die Berufung und Abberufung des/der Vorsitzenden des Vorstandes und des weiteren Mitgliedes des Vorstandes sowie die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs. (1);
 4. die Förderung der Meinungsbildung, insbesondere hinsichtlich aller Bereiche der satzungsmäßigen Aufgaben;
 5. die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren in einer Beitragsordnung;
 6. die Aufsicht über den Vorstand. Diese umfasst insbesondere:
 - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplans
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Zustimmung zu der Geschäftsordnung und Finanzordnung des Vorstands
 - d) die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Vorstands
 - e) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Präsidiums
 - f) die Feststellung über den Jahresabschluss
 - g) die Entgegennahme des Jahresberichts
 - h) die Bestellung von Abschlussprüfern
 - i) die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Kreisverband und Vorstand
 - j) die vorherige Genehmigung von Verbindlichkeiten, die die laufende Geschäftstätigkeit übersteigen; das Nähere regelt eine Finanzordnung.
 - k) die Entscheidungen bei Streitigkeiten zwischen den Vorständen gem. § 9 Abs. (10).
- (17) Der Verlauf der Sitzungen und insbesondere die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren und vom Protokollführer/der Protokollführerin und der/dem Vorsitzende(r) des Präsidiums oder dessen Stellvertretung zu unterzeichnen. Die Protokolle müssen der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorliegen und sind zu den Kreisverbandsakten zu nehmen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus höchstens drei hauptamtlichen Mitgliedern, einem/einer Vorsitzende/n des Vorstandes sowie dessen/deren Stellvertreter/innen. Sie werden jeweils auf die Dauer von fünf Jahren berufen.
- (2) Der Vorstand leitet den Kreisverband eigenverantwortlich und vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder.
- (3) Im Falle einer Abberufung eines hauptamtlichen Mitglieds nach Abs. (1) beruft das Präsidium ein neues Mitglied. Das Präsidium ist berechtigt, in einer Übergangsphase ein kommissarisches Vorstandsmitglied für eine kürzere als in Abs. (1), Satz 2 bestimmte Zeit zu benennen.
- (4) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Kreisverbands gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der bestehenden Ordnungen sowie der Beschlüsse der Kreiskonferenz und des Präsidiums.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung sowie eine Finanzordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedürfen.
- (6) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 1. die vierteljährliche Berichtserstattung gegenüber dem Präsidium;

2. die Zuarbeit und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium;
 3. die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Kreisverbands, die im Rahmen dieser Satzung ergangen sind;
 4. die Bildung von Fachausschüssen zu seiner Beratung, deren Mitglieder von ihm berufen werden;
 5. die Entscheidung über Aufnahmeanträge von Mitgliedern;
 6. der Beschluss über Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste;
 7. der Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.
- (8) Der/Die Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig, jedoch mindestens einmal monatlich, mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei einer Besetzung des Vorstands mit zwei Mitgliedern entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (11) Der/die Vorsitzende hat das Recht, gegen einen Beschluss des Vorstands ihr/ sein Veto einzureichen. In diesem Fall ist die Abstimmung dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen.
- (12) Beschlüsse können in Eilfällen im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden.

§ 10 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) den Vorsitzenden der Ortsvereine; im Verhinderungsfalle werden diese durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten
 - b) aus einem weiteren Delegierten bei Ortsvereinen bis 100 Mitgliedern und aus 2 weiteren Delegierten bei größeren Ortsvereinen
 - c) den Mitgliedern des Präsidiums
 - d) einem Vertreter/einer Vertreterin des Kreisjugendwerks
 - e) den Revisorinnen/Revisoren
- (2) An den Sitzungen des Kreisausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes beratend teil.
- (3) Der Kreisausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Ortsvereine, mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Kreisausschuss ist ebenfalls innerhalb von drei Monaten vor einer Kreiskonferenz einzuberufen.
- (4) Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Präsidiums. Er nimmt den Jahresbericht, den Revisionsbericht, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten, der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerkes entgegen.
- (5) Der Kreisausschuss wird vom Präsidium über die allgemeine soziale und sozialpolitische Lage

sowie die finanzielle und wirtschaftliche Entwicklung und über die Arbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen.

- (6) Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Die Beschlüsse des Kreisausschusses sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums und einer/ einem Stellvertreterin/ Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 11 Ehrensenat

- (1) Der Ehrensenat steht dem Präsidium beratend zur Seite. Er soll sich aus Mitgliedern zusammensetzen, die im öffentlichen Leben Funktionen bekleiden oder bekleidet haben oder an der Arbeit der Arbeiterwohlfahrt interessiert sind, bzw. diese in besonderer Weise fördern oder gefördert haben.
- (2) Mitglieder des Ehrensenats können nicht Mitglieder des Präsidiums sein.
- (3) Die Ehrensenatorinnen/-senatoren werden vom Präsidium jeweils auf vier Jahre berufen oder abberufen. Die erste Sitzung einer Legislatur wird vom Präsidium eingeladen und durch die/ den Vorsitzenden des Präsidiums geleitet.
- (4) Der Ehrensenat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in. Der Ehrensenat tagt bis zu zweimal im Jahr. Die Einladung erfolgt durch die/ den Sprecher/in und ist mit dem Präsidium abzustimmen. Der Vorsitzende des Präsidiums nimmt an den Sitzungen des Ehrensenats teil.
- (5) Der Ehrensenat und das Präsidium sollen mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung durchführen.

§ 12 Mandat und Mitgliedschaft

- (1) Mandatsträger müssen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.
- (2) Hauptamtliche Beschäftigte, die den Kreisverband oder eine seiner Gesellschaften, Einrichtungen u. a. im Außenverhältnis vertreten, müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu entsprechen. Die Positionen des Budgets müssen im Rechnungswesen dargestellt werden.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung sowie die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 14 Revisorinnen/Revisoren

Die durch die Kreiskonferenz gewählten Revisorinnen/Revisoren haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes nach Maßgabe der Geschäftsordnung;
2. die Mitteilung an das Präsidium von Beanstandungen und Anregungen von Fall zu Fall;
3. die Berichterstattung gegenüber dem Kreisausschuss über ihre Tätigkeit;
4. Sie haben der Kreiskonferenz einen schriftlichen Revisionsbericht vorzulegen und diesen erforderlichenfalls mündlich zu erläutern;
5. Sie haben der Kreiskonferenz die Entlastung oder Nichtentlastung des Präsidiums vorzuschlagen.

§ 15 Statut

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 16 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Kreisverband erkennt die Pflicht zur Aufsicht und das Recht zur Prüfung durch den Bezirksverband und den Bundesverband an.
- (2) Der Kreisverband seinerseits ist gegenüber seinen Gliederungen sowie dem Kreisjugendwerk im Rahmen des Grundsatzprogrammes, des Verbandsstatutes und der Satzung zur Aufsicht und Prüfung berechtigt.
- (3) Die Prüfung hat im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
- (4) Das Präsidium oder von ihm Bevollmächtigte haben das Recht, auf Verlangen an den jeweils folgenden Sitzungen der Organe seiner Gliederungen beratend teilzunehmen.
- (5) Der Kreisverband ist berechtigt, außerordentliche Konferenzen/Mitgliederversammlungen seiner Gliederungen nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

§ 17 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirks- bzw. Landesverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen oder Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den AWO Bezirksverband Hessen-Süd e.V., der es unmittelbar und vorrangig in Frankfurt für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 21.06.2019 in Kraft. Sie wurde durch die Kreiskonferenz vom 21.06.2019 beschlossen.

(2) Diese Satzung ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main einzutragen.

Frankfurt am Main, den 21.06.2019